

Ordnung über die Struktur der Kader und die Versetzung von Athleten¹ in der SG Schwimmen Münster e.V.

Präambel:

Als leistungssporttreibender Verein ist es satzungsgemäße Aufgabe der SG Schwimmen Münster e.V. (SGS), den Schwimmsport auf Leistungsniveau (vor allem im Kinder- und Jugendbereich) zu fördern und Athleten gute Bedingungen zu bieten, um auf Wettkämpfen und Meisterschaften konkurrenzfähig zu sein. Hierzu zählt insbesondere ein gutes Trainingsumfeld. Dieses zeichnet sich vor allem durch ein homogenes Leistungsspektrum und kompetente Betreuung durch Trainer aus. Auf den folgenden Seiten werden die Struktur (im Bezug auf Alter und Leistung) sowie die Voraussetzungen, die für den Wechsel in einen höheren Kader vorliegen müssen, skizziert.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten innerhalb der Startgemeinschaft Schwimmen Münster e.V. (nachfolgend auch "SGS" oder "Verein").
- (2) Sie stellen grundsätzlich verbindliche Leitlinien für Vorstand, Trainer, Aktive und Eltern dar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern in diesen Regelungen von dem Alter einer Person die Rede ist, so bezieht sich die Zahl, wie im Schwimmsport üblich, auf das Alter, das die Person am 31. Dezember des jeweiligen Jahres haben wird.
- (2) Die Versetzung eines Athleten beschreibt den Wechsel eines Athleten in den für ihn nächst höheren Kader gemäß des Abschnitts II.
- (3) Kaderleitung eines Kaders ist diejenige Person, die einen Kader hauptverantwortlich betreut. Sie wird vom Cheftrainer vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.
- (4) Als Athleten werden die Sportler bezeichnet, die offiziell in einem Kader der SGS schwimmen.
- (5) Sportliche Leitung ist diejenige Person im Vorstand der SGS, die gemäß der Satzung der SGG in dieses Amt gewählt wurde.

§ 3 Entscheidungsfindung

- (1) Entscheidungen im Sinne dieser Regelungen, z.B. über die Versetzung oder den Ausschluss von Athleten, werden von einer hierfür einzuberufenden Versammlung getroffen. Die Versammlung kann Entscheidungen nur bei Anwesenheit (ggfls. auch virtuell oder hybrid) von mindestens drei Kaderleitungen oder zwei Kaderleitungen und Sportlicher Leitung bzw. Stellvertreter treffen.

¹ Für die bessere Lesbarkeit wird im weiteren Text stets die männliche Form benutzt; es sind jedoch stets weibliche wie männliche Personen umfasst.

- (2) Allen Kaderleitungen wird die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt; sie werden über den Termin informiert und die Teilnahme ist grundsätzlich gewünscht und vorgesehen. Eine entschuldigte Nichtteilnahme ist nur dann möglich, wenn das Besprochene nicht unmittelbar den von der Kaderleitung vertretenen Kader betrifft, und solange die Mindestzahl nach Abs. 1 gewahrt ist.
- (3) Die sportliche Leitung des Vorstands sowie deren Stellvertreter sind ebenso möglichst frühzeitig über anstehende Versammlungen und deren Themen zu informieren. Sie haben ein Anwesenheitsrecht und können insgesamt eine Stimme abgeben. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Kaderleitung des A-Kaders ("Cheftrainer"). Sollte dieser nicht an der Versammlung teilnehmen, entscheidet die Stimme der Kaderleitung des Kaders, in den der Sportler wechselt würde.
- (5) Entscheidungen sind zu dokumentieren. Insbesondere sind Art der Entscheidung, eine zumindest kurze Begründung sowie die Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, aufzuführen. Die Dokumentation soll für den Vorstand wie die Kaderleitungen zumindest für 5 Jahre einsehbar sein und aufbewahrt werden.

II. Kader

§ 4 D-Kader

- (1) Der D-Kader ist der erste Kader der SGS.
- (2) Hauptaufgabe ist die Sichtung talentierter Kinder und die grundlegende technische und athletische Ausbildung im Schwimmsport, sowie die Heranführung an den Wettkampfsport.
- (3) Das Training im Wasser soll dreimal pro Woche, an Land ein- bis zweimal pro Woche stattfinden.
- (4) Gesichtet werden sollen Kinder ab einem Alter von sechs Jahren bis zu einem Alter von acht Jahren
- (5) Der D-Kader nimmt an mehreren Wettkämpfen pro Jahr teil.
- (6) Sofern möglich, soll aus den Reihen des D-Kaders mindestens eine Mannschaft für den Kids-Cup des SV NRW gestellt werden.

§ 5 C-Kader

- (1) Der C-Kader ist der erste vollständige Leistungssportkader der SGS.
- (2) Hauptaufgabe ist eine gute Heranführung an den Leistungssport, sowie die Verfeinerung der Technik, der Aufbau von Kondition und die Vorbereitung auf größere Wettkämpfe und Meisterschaften, insbesondere den schwimmerischen Mehrkampf (SMK).
- (3) Im C-Kader sollen die Kinder der Jahrgänge schwimmen, die in der Saison das erste Mal berechtigt sind, am Schwimmerischen Mehrkampf (SMK) teilzunehmen, ebenso der nächst jüngere Jahrgang.
- (4) Das Training im Wasser soll viermal, an Land zweimal pro Woche stattfinden.
- (5) Der C-Kader soll die erste Mannschaft für den KidsCup des SV NRW stellen.
- (6) Folgende Ziele werden im Training des C-Kaders speziell gefördert:

- a. Teilnahme am LVT
- b. Berufung in den Bezirks- und Landeskader
- c. Teilnahme und gute Platzierung beim SMK (Bezirk und NRW)
- d. Vordere Platzierung beim KidsCup

§ 6 B-Kader

- (1) Der B-Kader ist ein vollständiger Leistungssportkader.
- (2) Hauptaufgaben sind weiterer Aufbau von Kondition und eine optimale Vorbereitung auf Meisterschaften.
- (3) Im B-Kader sollen die Athleten schwimmen, die anhand ihres Jahrganges an den Deutschen Meisterschaften Schwimmerischer Mehrkampf (DMSMK) teilnehmen dürfen.
- (4) Das Training im Wasser soll fünf- bis sechsmal, an Land zwei- bis dreimal pro Woche stattfinden.
- (5) Folgende Ziele werden im Training des B-Kaders speziell gefördert:
 - a. Teilnahme am LVT
 - b. Ausreifung der technischen Ausbildung
 - c. Berufung in den Bezirks- und Landeskader
 - d. Teilnahme und gute Platzierung beim SMK (Bezirk, NRW und DMSMK)
 - e. Teilnahme und gute Platzierung bei den DMS-J

§ 7 A+-Kader

- (1) Der A+-Kader ist ein Leistungssportkader.
- (2) Hauptaufgabe ist die optimale und individuelle Vorbereitung aller Athleten auf große, insbesondere Deutsche Meisterschaften.
- (3) Im A+-Kader sollen diejenigen Sportler schwimmen, die nach ihrem Alter nicht mehr an Meisterschaften des Schwimmerischen Mehrkampfes (SMK) teilnehmen dürfen und aufgrund ihrer Leistung oder ihrer Wettkampfausrichtung für den A-Kader unpassend wären.
- (4) Das Training im Wasser soll sieben- bis achtmal, an Land zwei- bis dreimal pro Woche stattfinden, sofern die entsprechenden Trainingsstätten zur Verfügung stehen. Sollte es zu Engpässen bei den Trainingsstätten kommen, hat der A-Kader Vorrang vor dem A+-Kader, solange keine wichtigen Gründe dagegensprechen.
- (5) Folgende Ziele werden im Training des A+-Kaders speziell gefördert:
 - a. Teilnahme und vordere Platzierung an NRW und Deutschen Meisterschaften insbesondere auf Wettkampfstrecken ab 200 Metern
 - b. Gute Teilnahme an den DMS

§ 8 A-Kader

- (1) Der A-Kader ist ein vollständiger Leistungssportkader.
- (2) Hauptaufgabe ist die optimale und individuelle Vorbereitung aller Athleten auf große Meisterschaften. Hierbei ist vor allem auch eine periodisierte Saisonplanung notwendig.

- (3) Im A-Kader sollen Athleten schwimmen, die aufgrund ihres Alters an Deutschen Jahrgangsmeisterschaften oder offenen Deutschen Meisterschaften teilnehmen dürfen und Chancen haben sich für diese zu qualifizieren.
- (4) Das Training im Wasser soll sieben- bis achtmal, an Land zwei- bis dreimal pro Woche stattfinden.
- (5) Folgende Ziele werden im Training des A-Kaders speziell gefördert:
 - a. Berufung in Verbandskader bis zum Bundeskader
 - b. Teilnahme und vordere Platzierung an NRW und Deutschen Meisterschaften insbesondere auf Wettkampfstrecken bis einschließlich 400 Metern.
 - c. Gute Teilnahme an den DMS

§ 9 Zuordnung in A- oder A+-Kader

- (1) Über die Zuordnung von Sportlern entscheidet eine Versammlung gemäß § 3 nach Ermessen. Die Zuordnung kann zu jedem Wechseltermin gemäß § 11 geändert werden.
- (2) Sportler, die aus dem B-Kader wechseln sollen in der Regel dem A-Kader zugewiesen werden, sofern dies aufgrund ihrer Leistungen vertretbar ist.
- (3) Im A+-Kader sollen insbesondere auch Sportler schwimmen, die aufgrund ihrer Wettkampfausrichtung (z.B. Mittelstrecke und Langstrecke) von einem höheren Umfang an Trainingskilometern profitieren könnten.

III. Versetzung von Athleten

§ 10 Grundlagen der Kaderzuordnung und Versetzung

- (1) Grundsätzlich sollen Athleten anhand ihres Alters nach den Maßgaben der obigen Regelungen Kadern zugewiesen werden.
- (2) Aus der Aufteilung nach dem Alter resultiert, dass jeder Kader sich gezielt auf die altersentsprechenden Saisonhöhepunkte vorbereiten kann.
- (3) Ausnahmen von diesem Vorgehen müssen immer begründet sein und dürfen niemals von einem Verantwortlichen alleine entschieden werden. Das Nähere wird in Abschnitt IV. geregelt.
- (4) Athleten, die die schwimmerische Ausbildung innerhalb der SGS durchlaufen haben, haben Vorrang vor wechselnden Schwimmern. Dies gilt insbesondere für Schwimmer, die volljährig aus einem anderen Verein in den A-Kader wechseln wollen.

§ 11 Zeitliche Abfolge von Versetzungen

- (1) Der Wechsel von Athleten in einen höheren Kader kann pro Saison zweimal erfolgen, nämlich zu Beginn der Saison und nach den Weihnachtsferien.
- (2) Zu Beginn der Saison sollen bei einer großen Anzahl an Athleten des betroffenen Jahrgangs zunächst diejenigen Athleten wechseln, die von ihrer Leistung weiter fortgeschritten sind.
- (3) Die übrigen Sportler des betroffenen Jahrganges sollen zum Beginn des neuen Kalenderjahres wechseln.

§ 12 Voraussetzungen für den Wechsel in einen höheren Kader

- (1) Als Grundlage für die Versetzung in einen höheren Kader wird zunächst das Alter des Athleten herangezogen.
- (2) Das Erreichen eines bestimmten Alters allein begründet jedoch keinen Anspruch auf eine Versetzung in einen höheren Kader.
- (3) Zusätzlich zum Alter werden insbesondere die folgenden Aspekte herangezogen
 - a. Trainingsanwesenheit
 - b. Trainingsbeteiligung
 - c. Wettkampfleistungen
 - d. Schwimmerische sowie athletische Fähigkeiten
 - e. Weitere sportlich relevante Gesichtspunkte

Daneben können auch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- f. Soziale Verträglichkeit
- g. Engagement und Unterstützung der Familie

§ 12a Erreichen von NRW-Meisterschaften

- (1) Ziel aller Athleten, die aufgrund ihres Alters startberechtigt sind, muss es sein, die Qualifikationskriterien der nordrheinwestfälischen Meisterschaften in der jeweiligen Altersklasse zu erfüllen und hier an den Start zu gehen.
- (2) Erreicht ein Athlet in zwei aufeinander folgenden Saisons dieses Ziel nicht, sollen die Gründe hierfür gemeinsam analysiert werden. Sieht die Kaderleitung ein zu geringes Potential, dass der Athlet in der kommenden Saison die Kriterien erfüllt, gelten die Kadervoraussetzungen in der Regel als nicht mehr erfüllt.

§ 12b Trainingsanwesenheit

- (1) Grundsätzlich muss, wie im Leistungssport üblich, von allen Sportlern in A-, A+-, B- und C-Kader eine Anwesenheit von 100 %, der für sie vorgesehenen Einheiten angestrebt werden.
- (2) Sportler, die aufgrund von Krankheit oder sonst entschuldbaren Gründen nicht an allen Trainingseinheiten teilnehmen können, müssen gemittelt über den Verlauf der Saison eine Gesamtanwesenheitsquote von mindestens 80 % erreichen.
- (3) Erfüllt ein Sportler die Vorgabe des Absatzes 2 nicht, so gelten die Kaderkriterien als nicht mehr erfüllt und ein Wechsel in den nächsthöheren Kader ist ausgeschlossen. Für Sportler des A-Kaders oder des A+-Kaders ist der Verbleib über die nächstesatzungsgemäße Kündigungsfrist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (4) In Fällen besonderer Härte kann, von der Regelung aus Absatz 3 abgewichen werden. Ob ein Fall besonderer Härte vorliegt, wird von einer Versammlung gemäß § 3 entschieden.

§ 13 Trainingslager

- (1) Trainingslager sind ein wichtiger Bestandteil der Saisonplanung aller Kader.
- (2) Für alle Kader findet ein Trainingslager in den Osterferien statt. Für den A-Kader und diejenigen Schwimmer des B-Kaders, die weit genug fortgeschritten sind, soll pro Jahr mindestens ein weiteres Trainingslager stattfinden.
- (3) Für den A-, B- und C-Kader ist die Teilnahme an allen Trainingslagern verpflichtend. Im D-Kader ist die Teilnahme grundsätzlich erwünscht, insbesondere für diejenigen Schwimmer, die für einen Wechsel in den C-Kader vorgesehen sind.
- (4) Mitgliedern des A+-Kaders wird, sofern die Kapazitäten zur Verfügung stehen die Möglichkeit zur Teilnahme an Trainingslager des A-Kaders eingeräumt, sofern sie sich bereit erklären an dem jeweiligen Trainingslager in Gänze teilzunehmen. Eine nur teilweise Teilnahme ist ausgeschlossen, solange dies nicht durch wichtige Gründe gerechtfertigt werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet eine Versammlung gemäß § 3.
- (5) Fährt ein Sportler entgegen des Absatzes 3 nicht mit in ein Trainingslager, so ist für ihn ein Wechsel in den nächsthöheren Kader zum nächsten Termin ausgeschlossen. Ist der Sportler bereits Mitglied des A-Kaders, so gelten die Kaderkriterien als nicht mehr erfüllt und ein Verbleib im A-Kader ist über die nächste satzungsgemäße Kündigungsfrist hinaus nicht mehr möglich.
- (6) Von Absatz 5 kann nur abgewichen werden, wenn die Teilnahme am Trainingslager eine unangemessene Härte für den Sportler darstellen würde. Ob eine unangemessene Härte vorliegt, wird von der Versammlung gemäß § 3 entschieden.

§ 14 Nichterfüllung von Voraussetzungen für die Versetzung

- (1) Erfüllt ein Athlet, der gemäß seines Alters in einen bestimmten Kader wechseln sollte, die entsprechenden Anforderungen nicht, ist eine Versetzung in den jeweiligen Kader nicht möglich.
- (2) Ein Verbleib in dem vorigen Kader über den in § 11 Absatz 3 geregelten Zeitraum hinaus ist nur in Ausnahmefällen möglich. Näheres regelt die in Abschnitt IV. stehenden Ausnahmeregeln.

§ 15 Ausschluss eines Athleten aus einem Kader

- (1) Der Ausschluss eines Athleten aus einem Kader kann nur im Rahmen der satzungsgemäßen Kündigungsfristen erfolgen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dadurch eine für die übrigen Athleten und/oder Trainer inakzeptable Belastung entsteht.
- (3) Eine inakzeptable Belastung gemäß Absatz 2 liegt insbesondere dann vor, wenn das soziale Verhalten des Athleten oder der Familie in großem Maße unangemessen ist und zu signifikanten Einschränkungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb führt.
- (4) Ein Ausschluss nach Absatz 2 kann darüber hinaus nicht aufgrund schwacher Wettkampfleistungen oder sonstiger ungenügender sportlicher Leistungen erfolgen.

§ 16 Entscheidung über Ausschluss und Versetzung

Die Entscheidung über die Versetzung bzw. den Ausschluss eines Athleten wird von der Versammlung gemäß § 3 getroffen.

§ 17 Kommunikation und Perspektivgespräche

- (1) Die Kaderleiter führen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens zweimal pro Saison, Perspektivgespräche mit den Athleten und ggfls. den Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Fokus der Perspektivgespräche liegt in der Aufklärung über die möglichen Perspektiven innerhalb der SGS und das Aufzeigen von Problempunkten bei drohender fehlender Perspektive.
- (3) Bei relevanten Änderungen kann auch ein zusätzliches Perspektivgespräch für einzelne Personen angesetzt werden.
- (4) Ist absehbar, dass ein Athlet die Voraussetzungen für die Versetzung in den nächsthöheren Kader nicht erfüllt, so wird dies dem Athleten und den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig kommuniziert.

IV. Ausnahmeregeln

§ 18 Allgemeines zu Ausnahmeregeln

- (1) In begründeten Fällen kann von den obigen Regelungen abgewichen werden.
- (2) Eine Ausnahmeregelung kann nur von der Versammlung nach § 3 beschlossen werden.
- (3) Etwaige Ausnahmeregelungen werden so getroffen, dass unverhältnismäßige Ungleichbehandlungen vermieden werden.
- (4) Ausnahmeregelungen sind nur für besondere Fälle (“Ausnahmen/Härtefälle”) gedacht. Die Konsequenzen für die Kaderstrukturen und die Vereinbarkeit mit den Gedanken des Leistungssports bei der SGS müssen Beachtung finden und etwaige Auswirkungen kritisch diskutiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass sie sich nicht zur Regel entwickeln und eine gute Trainingsumgebung (s. Präambel) innerhalb der Kader erhalten bleibt.

§ 18a Ausschluss von Ausnahmeregelungen

- (1) Die Ausnahmeregeln dürfen nicht dazu führen, dass andere ordentliche Kadermitglieder in ihrem Fortkommen unangemessen benachteiligt werden.
- (2) Absatz 1 gilt speziell, wenn durch eine Ausnahmeregel einem anderen Athleten nicht nur kurzfristig verwehrt werden müsste, in einen nächsthöheren Kader zu wechseln, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind, und im derzeitigen Kader seine Förderung im betroffenen Zeitraum nach Einschätzung der Kaderleitung nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

§ 19 Erwartbare besondere Steigerung

- (1) Von der obigen Altersstruktur kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn nach Einschätzungen der Kaderleitungen ein hohes Steigerungspotential des Athleten besteht und dieses, zumindest bis zum nächsten anstehenden Wechsel gemäß § 11, besser in dem vorigen Kader ausgenutzt werden kann.
- (2) Dies gilt speziell, wenn ein Athlet erst seit kurzem den Schwimmsport leistungsorientiert ausübt und aufgrund des vermehrten Trainings eine hohe Leistungssteigerung erwartbar ist. Es gilt auch dann, wenn dem Athleten durch den Verbleib im vorigen Kader ein höherer Umfang an Techniktraining zugutekommt oder ein altersgerechter Aufstieg in den ordentlichen Kader zu einer unangemessenen Überforderung des Athleten oder zu einer unangemessenen Benachteiligung der übrigen Kadermitglieder führen würde.
- (3) Eine unangemessene Überforderung liegt insbesondere dann vor, wenn nach Einschätzung der Kaderleitung davon auszugehen ist, dass das adaptive Vermögen des Sportlers nicht ausreichend ist, um sich an die erhöhten Anforderungen anzupassen. Eine unangemessene Benachteiligung der übrigen Kadermitglieder ist in der Regel verwirklicht, wenn objektiv die Qualität und Umsetzbarkeit des Trainings signifikant gestört wird.

§ 20 Unfähigkeit zur Anwesenheit aller Termine

- (1) Ist die Familie eines Athleten nicht in der Lage, die Anwesenheit bei den Trainingseinheiten im nächsthöheren Kader zu gewährleisten, kann der Wechsel in den nächsthöheren Kader in absoluten Einzelfällen – und nur soweit dies sportlich vertretbar ist – für maximal einen Wechseltermin (§ 9) verschoben werden.
- (2) Gleichermaßen kann in diesem Fall entsprechend und nach Maßgabe der Regelung des § 20a der Athlet für den in Abs. 1 genannten Zeitraum von einer Trainingseinheit des aufnehmenden Kaders befreit werden.
- (3) Über diese Ausnahmen entscheidet die Versammlung nach § 3.

§ 20a Unfähigkeit zur Anwesenheit aller Termine im bestehenden Kader

- (1) Kann ein Sportler aufgrund von besonderen Umständen nicht mehr alle Trainingseinheiten in seinem aktuellen Kader wahrnehmen, kann ihm erlaubt werden, im Kader zu verbleiben, auch wenn vorübergehend nicht alle Einheiten wahrgenommen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Leistungen des Sportlers nach Einschätzung der Kaderleitungen durch den verminderten Trainingsumfang nicht auf ein Niveau abfallen würden, welches den Kaderkriterien nicht mehr entspräche.
- (3) Über die Anwendung dieser Ausnahmeregel entscheidet die Versammlung nach § 3.
- (4) Die Ausnahmeregel darf nur zeitlich begrenzt, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten angewendet werden, bis sie erneut von einer Versammlung gemäß § 3 geprüft werden muss. Der festgesetzte zeitliche Rahmen ist dem betroffenen Athleten mitzuteilen und zu dokumentieren.
- (5) Es sollen stets in die Erwägung alternative Möglichkeiten mit einbezogen werden, den Ausfall möglichst zu kompensieren, z.B. durch eine ersatzweise Trainingseinheit in

einem anderen Kader, der einerseits den Athleten nicht überfordert und andererseits das Training der übrigen Athleten nicht negativ beeinträchtigt. Der Sportler soll angehalten werden, alternativ eigenständig für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen.

§ 21 Sichtung älterer Schwimmer

- (1) Bewirbt sich ein bislang nicht bei der SGS aktiver Schwimmer um eine Hospitation in einem Kader, kann diesem, sofern ein hohes Steigerungspotential vorliegt, zum Einstieg die Hospitation in einen gemäß Abschnitt II. niedrigeren Kader gewährt werden.
- (2) Ein hohes Steigerungspotential liegt insbesondere dann vor, wenn der Schwimmer
 - a. bereits über eine gute Technik verfügt
 - b. bereits regelmäßig in einem Verein Schwimmsport betreibt
 - c. bereits an Wettkämpfen auf hohem Niveau teilgenommen hat
 - d. und aufgrund dieser Punkte absehbar ist, dass ein gesteigerter Trainingsumfang zu einer hohen Steigerung sowohl der Trainingsleistungen als auch der Wettkampfleistungen führen würde
- (3) Alle Kaderleitungen geben ihre Einschätzung zu den Punkten gemäß Absatz 2 ab und stimmen anschließend über die Möglichkeit nach Absatz 1 ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Cheftrainers; sollte dieser entschuldigt nicht anwesend sein, entscheidet die Stimme der Kaderleitung, in dem der Schwimmer hospitiert hat. Kaderleitungen dürfen nur dann entschuldigt fehlen, wenn ihr Kader nicht unmittelbar betroffen ist.

§ 22 Besondere persönliche und familiäre Umstände

- (1) Die SGS ist ein gemeinnütziger Verein. Als solchem ist ihr daran gelegen, auch besondere persönliche und familiäre Umstände von Athleten zu würdigen und zu versuchen, Lösungen für Probleme zu finden. In diesem Sinne ist es in speziellen Fällen möglich Ausnahmen von den Regelungen zu machen, wenn dies für das Fortkommen des Athleten unabdingbar ist.
- (2) Besondere persönliche und familiäre Gründe liegen in der Regel **nicht** vor, wenn
 - a. Ein weiteres Hobby ausgeübt wird, welches sich mit Trainingszeiten überschneidet
 - b. Die Fahrtstrecke zu den verschiedenen Schwimmbädern zu weit ist
 - c. Die Familie / die Angehörigen nicht willens sind, den zeitlich notwendigen Aufwand zu betreiben
- (3) Absatz 1 kann nur angewendet werden, wenn dies nicht im Widerspruch § 18 Absatz 4 steht.

§ 23 Hier nicht aufgeführte Fälle besonderer Härte

- (1) In Fällen besonderer Härte, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind, kann ebenfalls eine Abweichung von den obigen Regelungen erfolgen.
- (2) Es bedarf hierfür einer Entscheidung durch eine Versammlung nach § 3.
- (3) Die Regelungen in § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 24 Dokumentation von Ausnahmeregelungen

- (1) Wird eine Ausnahmeregelung angewendet, so ist diese in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) Eine geeignete Dokumentation beinhaltet insbesondere die folgenden Punkte
 - a. Betroffener Schwimmer
 - b. Art und inhaltlicher wie zeitlicher Umfang der Ausnahmeregelung
 - c. Begründung für die Ausnahmeregelung
 - d. An der Entscheidung i.S.d § 3 beteiligte Personen
- (3) Zweck der Dokumentation ist es, Transparenz zu schaffen und eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung verschiedener Athleten zu vermeiden.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung soll stetig weiterentwickelt werden, sodass sie den jeweils aktuellen Anforderungen der SGS entspricht.
- (2) Zur Änderung, Ergänzung oder Streichung bestimmter Inhalte bedarf es $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Kaderleitungen, sowie der Zustimmung des Vorstandes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 29.10.2024 in Kraft getreten.

Stand: 19.06.2025